

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. September 2022

1219. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Vernehmlassung, Ermächtigung)

Im Kanton Zürich sind die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung grundsätzlich gebührenpflichtig. Gemäss § 42 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 (V BSLB, LS 413.319) werden für Beratungen und Tests für die erste Beratungsstunde Gebühren von Fr. 80 und ab der zweiten Beratungsstunde sowie für die Besprechung von Testergebnissen Gebühren von Fr. 170 pro Stunde erhoben. Für die Durchführung und Auswertung von Tests beträgt die Gebühr Fr. 50 pro Stunde. Für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr ist die Beratung unentgeltlich (§ 42 Abs. 2 EG BBG). Die Verordnung enthält weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht (§ 42 Abs. 1 EG BBG in Verbindung mit § 10 V BSLB).

Die derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen, wie der Fachkräftemangel in bestimmten Branchen, die Digitalisierung auf dem Arbeits- und Bildungsmarkt, der demografische Wandel und die anhaltende Migration aus dem Ausland, erfordern die Unterstützung der Bevölkerung bei der Bewältigung von beruflichen Übergangssituationen im Laufe von deren Berufs- bzw. Erwerbslebens.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die bestehende Gebührenpflicht negative Auswirkungen auf die individuelle, nachhaltige Laufbahnplanung hat. So werden erwachsene Personen aufgrund der entstehenden Kosten davon abgehalten, die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in Anspruch zu nehmen, obschon dies zur Erhaltung und Förderung der nachhaltigen Arbeitsmarktfähigkeit sinnvoll wäre. Im Zuge der nationalen Einführung von «viamia – kostenlose Standortbestimmung für Personen ab 40 Jahren» haben verschiedene Kantone wie beispielsweise St. Gallen, Graubünden und Luzern darauf reagiert und die Erhebung von Gebühren für Beratungen von Erwachsenen rückgängig gemacht. Im Kanton Zürich zeigt sich, dass die Inanspruchnahme einer Beratung sich vielfach auf die Klärung von Informationsinhalten im Rahmen einer Beratungsstunde beschränkt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der eigenen Laufbahn findet selten statt, da zahlreiche Kundinnen und Kunden durch die Gebühren davon ab-

gehalten werden, sich auf einen längeren Beratungsverlauf einzulassen. Dies ist umso problematischer, als Untersuchungen zeigen, dass umfassende Beratungen im Allgemeinen eine grössere Wirkung erzielen.

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung soll künftig so ausgestaltet werden, dass sie Personen bei der nachhaltigen Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahn unterstützen kann. Sie soll während der gesamten beruflichen Laufbahn Anlaufstelle für alle entsprechenden Themen darstellen. Dies bedingt unter anderem die Einführung eines Gebührenmodells, das die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens berücksichtigt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass diejenigen Personen, die einen Beratungsbedarf haben, die Leistungen in Anspruch nehmen. Zur Erreichung dieser Ziele wird eine Änderung des EG BBG vorgeschlagen, wonach das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für die gesamte Bevölkerung kostenlos ist. Dieses Grundangebot soll die grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung abdecken und sicherstellen, dass eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erreicht bzw. beibehalten wird. Leistungen, die über das Grundangebot hinausgehen, sollen gegen Erstattung der vollen Kosten bezogen werden können. Dies können beispielsweise umfangreichere Laufbahnanalysen mit individuell zusammengestellten testdiagnostischen Abklärungen sein. Indem sich die Kostenlosigkeit nur auf ein Grundangebot bezieht, wird sichergestellt, dass private Angebote wie Leadership-Programme nicht konkurrenziert werden.

In den letzten Jahren erzielte der Kanton Einnahmen aus kostenpflichtigen Beratungen von durchschnittlich rund Fr. 350 000 pro Jahr. Die erhobenen Gebühren für Veranstaltungen betragen rund Fr. 15 000. Es ist davon auszugehen, dass diese Einnahmen durch die Einführung des kostenlosen Grundangebots grösstenteils wegfallen. Der Kantonsanteil an den Mindereinnahmen von 60% (§ 34a Abs. 1 EG BBG) beträgt rund Fr. 220 000. Hinzu kommt, dass der Kostenanteil des Kantons, welcher der Stadt Zürich für die selbstständige Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss § 34b EG BBG ausgerichtet wird, aufgrund der durch den Wegfall der Gebühren beim Amt für Jugend und Berufsberatung veränderten Berechnungsgrundlage um jährlich rund Fr. 60 000 erhöht werden müsste.

Die Bildungsdirektion ist zu ermächtigen, den Vorentwurf für die Änderung des EG BBG in die Vernehmlassung zu geben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli